

XIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Ergebnis der einzigen Lesung vom 26. November 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat vom Bericht des Präsidiums vom 16. Oktober 2014¹ Kenntnis genommen und

beschliesst:

I.

b) Formen

Art. 2. Der Kantonsrat übt seine Befugnisse aus durch:

- a) Wahlen;
- b) Verfassungsrevisionen;
- c) Gesetze;
- d) ...;
- e) dem Finanzreferendum unterstehende Kantonsratsbeschlüsse;
- f) Genehmigung von Erlassen **sowie von Regierungsbeschlüssen über Abschluss und Kündigung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang;**
- g) einfache Kantonsratsbeschlüsse über Voranschlag und Rechnung des Staates sowie über andere Gegenstände, für die der Kantonsrat abschliessend zuständig ist;
- h) übrige Beschlüsse, insbesondere über:
 1. Gültigkeit der Kantonsratswahlen,
 2. Stellungnahme zu Berichten der Regierung, der selbständigen Anstalten und der obersten kantonalen Gerichte sowie zu Plänen der Staatstätigkeit,
 3. Aufträge wie Motionen und Postulate;
- i) Entscheide, insbesondere über Einsprachen von Mitgliedern des Kantonsrates, über Gesuche und Petitionen sowie in Disziplinar-, Straf- und Verantwortlichkeitssachen;
- k) Entgegennahme von Antworten, insbesondere auf Interpellationen und Einfache Anfragen.

d) Zuständigkeit

Art. 7. ¹ Das Präsidium:

- a) plant die Ratstätigkeit auf wenigstens vier Jahre und legt darin die Daten der ordentlichen Sessionen fest;
- b) setzt das Geschäftsverzeichnis der Sessionen nach Anhören der Regierung fest;
- c) wählt Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen, soweit sie nicht vom Kantonsrat gewählt werden;
- c^{bis}) genehmigt die Wahl des Leiters des parlamentarischen Kommissionsdienstes;
- c^{ter}) bezeichnet bei vom Kantonsrat eingereichten Standesinitiativen die Vertretung für die Anhörung durch die zuständige Kommission der eidgenössischen Räte;²
- c^{quater}) **genehmigt die Wahl der Leiterin oder des Leiters der kantonalen Fachstelle für Datenschutz bzw. die Auflösung des Dienstverhältnisses;**

¹ ABI 2014, 3026 ff.

² Art. 116 Abs. 4 des BG über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002, SR 171.10.

- d) legt das Reglement aus und überwacht dessen Anwendung;
- e) unterbreitet dem Kantonsrat auf Mitte der vierjährigen Amtsdauer einen Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes und schlägt gegebenenfalls Verbesserungen von Organisation und Verfahren vor;
- f) bereitet Reglementsänderungen und Beschlüsse vor, welche die Geschäftsordnung des Kantonsrates betreffen;
- g) bereitet den Abschnitt «Kantonsrat» des Staatsvoranschlags vor und überwacht diese Ausgaben.

² Entscheide des Präsidiums können an den Kantonsrat weitergezogen werden.

³ Das Präsidium erlässt unter Zuzug des Präsidenten der vorbereitenden Kommission die erläuternden Berichte für Volksabstimmungen, soweit der Kantonsrat im Einzelfall nichts anderes beschliesst.

a) *allgemein*

Art. 14.¹ Die Rechtspflegekommission berät folgende Angelegenheiten vor:

- a) ...
- a^{bis}) Gültigkeit der Wahl des Kantonsrates und allfällige Kassationsbeschwerden;
- a^{ter}) Vorschläge der Fraktionen für die Wahl der Richter;
- b) Petitionen;
- b^{bis}) ...
- c) Begnadigungsgesuche;
- d) **Administrativuntersuchungen**, Disziplinarfälle sowie Straf- und Verantwortlichkeitsklagen betreffend oberste kantonale Behörden;
- e) Aufsicht über die Strafuntersuchungs- und Vollzugsbehörden und das Konkursamt sowie über die Gerichte und die ihnen unterstellten Behörden, Beamten und Angestellten.

² Der Kantonsrat kann ausnahmsweise eine besondere Kommission bestellen.

Anwesenheit, Abwesenheit und Rücktritt

Art. 55.¹ **Die Kommissionsmitglieder nehmen an den Kommissionssitzungen teil.**

² Kann ein Kommissionsmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so entschuldigt es sich rechtzeitig beim Präsidenten.

³ Kann ein Kommissionsmitglied im Wesentlichen nicht an den Verhandlungen teilnehmen, so reicht es dem Fraktionspräsidenten seinen Rücktritt ein. Dieser macht dem Präsidenten einen Vorschlag für die Ersatzwahl.

⁴ **Das Präsidium kann in besonderen Fällen die Stellvertretung oder den zeitlich begrenzten Ersatz von Mitgliedern nicht ständiger Kommissionen vorsehen.**

Allgemeines

Art. 65. ¹ Das Kommissionsprotokoll **situiert die Kommissionssitzung und macht sie nachvollziehbar.**

² **Es enthält wenigstens:**

- a) **den wesentlichen Verlauf der Sitzung;**
- b) **die Anträge und deren Begründung;**
- c) **die Beschlüsse der Kommission.**

³ **Über die Spezialdiskussion von Vorlagen mit rechtsetzenden Erlassen und ihnen gleichgestellten Beschlüssen wird ein ausführliches Protokoll geführt.**

⁴ **Ein Kommissionsmitglied kann verlangen, dass eine Erklärung wörtlich protokolliert wird.**

Protokollersatz

Art. 66. **Die Anträge der Redaktionskommission treten an die Stelle eines Sitzungsprotokolls.**

Ausfertigung

Art. 66bis (neu). ¹ **Der Sekretär legt den Protokollentwurf dem Kommissionspräsidenten innert Wochenfrist zur Genehmigung und Unterzeichnung vor.**

² **Er lässt das genehmigte und unterzeichnete Protokoll verzugslos zustellen.**

Bindung an das Geschäftsverzeichnis

Art. 82. ¹ Der Kantonsrat behandelt die in das Geschäftsverzeichnis aufgenommenen Wahlen, Vorlagen und Vorstösse einzeln.

² Vorstösse, die den gleichen Gegenstand betreffen, können miteinander beraten werden.

³ Ausser den im Geschäftsverzeichnis aufgeführten Geschäften sind nur Mitteilungen des Präsidenten und ausnahmsweise, wenn das Präsidium es gestattet, Erklärungen der Regierung und der Fraktionen, **persönliche Erklärungen von Ratsmitgliedern, die sich auf höchstens drei Minuten beschränken, und** Richtigstellungen zulässig.

Beratungsunterlagen ~~a) Regel~~

Art. 83. ¹ Die Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern des Kantonsrates laufend in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

² Sie müssen spätestens:

- a) 14 Tage vor Sessionsbeginn in elektronischer Form zur Verfügung stehen;
- b) 11 Tage vor Sessionsbeginn in gedruckter Form im Besitz der Ratsmitglieder sein.

Anträge a) Anträge in der Sache

Art. 84. ¹ ~~Änderungsanträge~~ **Anträge** vorberatender Kommissionen und der Regierung, die nicht mit den Beratungsunterlagen zur Verfügung gestellt oder zugestellt werden können, werden so rasch als möglich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und in gedruckter Form vor Sessionsbeginn zugestellt oder verteilt.

² Anträge von Ratsmitgliedern werden während der Session ausgeteilt, wenn sie rechtzeitig der Staatskanzlei übermittelt werden. Andernfalls sind sie dem Präsidenten schriftlich einzureichen, der sie dem Rat mündlich bekannt gibt. Der Staatskanzlei und dem Ratspräsidenten schriftlich eingereichte Anträge bedürfen der Bestätigung des Antragstellers bei der Beratung.

b) Ordnungsanträge

Art. 85. ¹ **Ordnungsanträge sind** Anträge, die das Verfahren **einer laufenden Beratung, einer laufenden Abstimmung oder einer laufenden Wahl** betreffen, ~~sind Ordnungsanträge.~~

^{1bis} **Ordnungsanträge, die auf die Gestaltung der Session und der Sitzungen abzielen, sind unzulässig.**

² Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung über den Hauptgegenstand unterbrochen und erst nach Erledigung des Ordnungsantrags wieder aufgenommen.

c) Zulassung

Art. 85bis (neu). ¹ **Wird die Zulässigkeit eines Antrags bestritten, entscheidet der Rat über die Frage der Zulässigkeit.**

² **Die Beratung über den Hauptgegenstand wird unterbrochen und erst nach der Klärung der Frage der Zulässigkeit des Antrags fortgesetzt.**

Eintreten

Art. 93. ¹ Die Beratung einer Vorlage wird mit dem Eintreten eröffnet.

² Wird das Eintreten auf die Vorlage bestritten, wird eine Eintretensdiskussion geführt. Darin können Anträge auf Nichteintreten, auf Verschieben des Eintretensbeschlusses sowie auf Rückweisung der Vorlage an die vorberatende Kommission oder an die Regierung gestellt werden. **Zuerst wird über Eintreten, dann allenfalls über Rückweisung abgestimmt.**

³ Wird das Eintreten nicht bestritten, wird keine Eintretensdiskussion geführt. Das Präsidium oder der Kantonsrat kann aber eine Eintretensdiskussion beschliessen.

⁴ Besteht eine gesetzliche Pflicht, auf die Vorlage einzutreten, verweist der Präsident darauf. Nach einer Eintretensdiskussion entfällt die Abstimmung über das Eintreten.

Auslösung einer Standesinitiative

Art. 124bis. ¹ Mit dem Standesbegehren wird der Kantonsrat eingeladen, eine Standesinitiative zu beschliessen.

² Einreichung des Standesbegehrens, Stellungnahme der Regierung, Eintreten, Beratung und Beschlussfassung richten sich nach den Bestimmungen dieses Erlasses über die Motion.

³ **Das Standesbegehren bedarf der Begründung, insbesondere der Zielsetzungen des Erlasses, der mit der Standesinitiative erwirkt werden will.**

Einreichung der Standesinitiative

Art. 124ter. ¹ Hat der Kantonsrat das Standesbegehren gutgeheissen, reicht das Präsidium die Standesinitiative der Bundesversammlung ein.

² **Es übernimmt die Begründung des Standesbegehrens in die Standesinitiative.**

Aufzeichnung a) Aufnahme im Wortlaut

Art. 149. ¹ Die Verhandlungen des Kantonsrates ~~können~~ **werden** zur Erleichterung der Protokollführung durch technische Hilfsmittel im Wortlaut aufgenommen ~~werden~~.

² Der Kantonsrat kann in besonderen Fällen ein Wortprotokoll beschliessen.

b) Speicherung und Löschung

Art. 149bis. ¹ Die **elektronischen Aufzeichnungen der Verhandlungen des Kantonsrates und die** elektronischen Daten der Abstimmungen werden gespeichert, bis das Kantonsratsprotokoll massgeblich geworden ist, anschliessend gelöscht.

II.

Dieser Erlass wird ab Beschlussfassung angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Paul Schlegel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun